

jedermann aufrechtzuerhalten und den Rat der *prud'hommes* einzuholen. Im Lichte des vorangegangenen Rechtsbruches in Bairut, das nach Landesrecht nur aufgrund eines Pairsurteils der Haute Cour hätte eingezogen werden dürfen, erschien diese offizielle Darlegung der Politik des neuen Regenten als blanker Zynismus, dem die Barone durch den Mund des alten Bailli Balian von Sidon sofort ihre Auffassung von der Verfassung des Königreichs Jerusalem entgegensetzten, deren die Geschichte verfälschenden Charakter Prawer⁵⁾ vortrefflich analysiert hat. Das Land sei nicht durch einen *chef seignor* erobert worden, sondern durch einen Kreuzzug und die dort versammelte Menge. Diese hätten später aus ihrem eigenen Recht einen *seignor* gewählt und dann aufgrund der Übereinstimmung der *prud'hommes* das Recht des Landes geschaffen, wie es sich in den Etablissements und den Assisen darstelle. Hier erschien das Reich als eine Adelsgründung, nicht als eine Gründung königlichen Ursprungs. Die Königswürde war nichts anderes als das Resultat eines Gesellschaftsvertrages, und die längst eingetretene Erbllichkeit der Königswürde wurde in dieser Interpretation schlicht negiert. Alles in allem wurde der monarchischen Konzeption des Staufers und seines Regenten, die sich in der eigenmächtigen Konfiskation eines Lehens äußerte (wie sie unter Balduin II. oder Balduin III. in bestimmten Fällen nach dem *Etablissement du roi Baudoin* noch möglich gewesen war), eine Adelskonzeption entgegengestellt, die nicht nur in den Äußerungen Balian von Sidon durchbrach, sondern auch in der Forderung, die Belagerung der Zitadelle von Bairut abubrechen und das Verfahren gegen Johann von Ibelin vor die Haute Cour zu bringen.

Es ist bekannt, daß Richard Filangieri diese Forderung zurückwies und damit den *casus belli* schuf. Es stand nicht mehr länger der isolierte Fall Bairuts auf dem Spiel, sondern ein Verfassungsprinzip, das seit der Aushöhlung des *Etablissements du roi Baudoin* unter Amalrich I. zu einem der tragenden des Landes geworden war, daß nämlich die Königsgewalt in keinem Falle absolut sei, sondern ihre Grenzen finde in dem Urteilsspruch der Haute Cour, die allein Lehen einziehen dürfe. Die Großen des Landes pflogen Rat, wie der gefährlichen Situation zu begegnen sei, und nach dem Bericht der *Estoire d'Eracles*⁶⁾ sahen sie ihre einzige Rettung in einer Schwurgemeinschaft zur Aufrechterhaltung ihrer Rechte, mithin in einer Kommune. Sie bedienten sich hierfür eines schon

⁵⁾ Ebd. S. 16.

⁶⁾ XXIII 26, Recueil des Historiens des Croisades. Historiens occidentaux 2, 391 ff.